

Das Spitalamt

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1995 über den Binnenmarkt, gestützt auf 121 Absatz 2 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) sowie gestützt auf die am 21.08.2012 vom Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau erteilte Betriebsbewilligung

erteilt der

AAA Alpine Air Ambulance AG

die **BEWILLIGUNG**



zum Betrieb eines Rettungsdienstes im Kanton Bern.

Die betriebliche Leitung liegt bei Rosmarie Scherler, 1961, Rettungssanitäterin IVR.

Die ärztliche Leitung liegt bei Prof. Dr. med. Reto A. Stocker, 1955, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin.

Betriebsstandort: Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig.

Es werden keine Gebühren erhoben.

SPITALAMT

Annamaria Müller Imboden
Vorsteherin

Bern, **03. Feb. 2014**

Für die Rechtsmittelbelehrung siehe Rückseite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rathausgasse 1, 3011 Bern einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung. (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).